

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	08.03.2012

Geisterfahrer auf einem bestimmten Streckenabschnitt in Pesch hier: Mündliche Anfrage aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 15.12.2011, TOP 11.2.2

Bezirksvertreterin Frau Tatli hat folgende mündliche Anfrage:

"Also ich wohne ja in Auweiler. Seitdem ich dort wohne, habe ich bisher schon mindestens drei Mal von Geisterfahrern auf genau demselben Straßenabschnitt erfahren:

Wenn man in Pesch – von Auweiler/Esch oder auch vom Praktiker Baumarkt kommend, an der Aral Tankstelle an der Ampel links abbiegt und die Gabelung nicht nach links auf die Autobahn, sondern rechts auf die Schnellstraße nach Chorweiler fährt, hinter der Rechtskurve."

Frage:

Ist der Verwaltung diese Situation bekannt?

Ist es dort zu Unfällen durch Falschfahrer gekommen und – auch wenn das noch nicht der Fall ist – welche Maßnahmen können zur Entschärfung der entsprechenden Irritationsquelle getroffen werden?

P.S. Erst vor zwei Wochen ist meinem Bruder, der erst kürzlich seinen Führerschein gemacht hat, ein Geisterfahrer genau an der besagten Stelle in Pesch entgegen gefahren. Da diese Stelle potenziell ein Gefahrenpunkt ist, wäre eine nähere Untersuchung sicher sinnvoll.

Antwort der Verwaltung:

Der Verwaltung ist bisher nicht bekannt, dass es auf dem Chorweiler Zubringer zu gefährlichen Verkehrssituationen durch Geisterfahrer gekommen ist. Zu Unfällen durch Falschfahrer ist es in dem besagten Bereich bisher nicht gekommen. Um Maßnahmen zur Entschärfung von eventuell bestehenden Irritationsquellen treffen zu können, wurde mit Datum vom 22.02.2012 die Örtlichkeit begutachtet. Dabei wurde festgestellt, dass bei der Auffahrt des Zubringer, im Bereich der Gabelung, rechts in Richtung Chorweiler, das Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße), sowohl links als auch rechts angebracht ist. Am Ende des Zubringers, in Höhe der Auffahrt zur Schnellstraße, ist sowohl links als auch rechts das Verkehrszeichen 267 StVO (Verbot der Einfahrt) angebracht. Da die Verkehrsbeschilderung für jeden Verkehrsteilnehmer deutlich zu erkennen ist, besteht aus verkehrstechnischer Sicht kein Handlungsbedarf.